

„Bewahrung des Kulturerbes in Zeiten hoher energetischer Ansprüche“

von Wolfgang Karl Göhner

Fachsession „Energetische Ertüchtigung im denkmalgeschützten Gebäudebestand“ beim 2. Darmstädter Ingenieurkongress - Bau und Umwelt – am 12. und 13. März 2013 in Darmstadt, Session Block I

Sehr geehrte Damen und Herren, → **(Folie 1)**

auch im Namen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz und des European Heritage Legal Forum begrüße ich Sie sehr herzlich. Ich danke für die Einladung und die Gelegenheit, mich aus der Sicht eines etwas fachfremd wirkenden Denkmalsjuristen zu dem heutigen, unverändert aktuellen, bei weitem aber nicht mehr so Streit beladenen Thema „*Bewahrung des Kulturerbes in Zeiten hoher energetischer Ansprüche*“ äußern zu dürfen.

Die europäischen wie die deutschen Bundes- wie Landespolitiken beschäftigen sich seit Jahren mit dem Thema, die ehrgeizig hochgesteckten Ziele u. a. im Zuge des Energieeffizienzpakets der Europäischen Union bzw. im Energiekonzept der Bundesre-

gierung durch gesetzgeberische Aktionen zu befördern. Auch bei diesem Thema → **(Folie 2)** muss – leider – immer wieder um die Erkenntnis gerungen werden, dass es neben berechtigten Anliegen, Interessen und Belangen, wie u. a. dem Ziel, die unser Klima bedrohenden Gefahren wenigstens in den Griff zu bekommen, auch noch andere Belange, wie eben den der Erhaltung und Tradierung des baulichen wie archäologischen kulturellen Erbes gibt.

Unsere Baukultur mit ihren unverwechselbaren Gebäuden, Plätzen, Stadt- und Kulturlandschaften prägt unsere historisch gewachsenen Städte und Dörfer und ist uns zum wertvollen und geschätzten Lebensraum geworden. Verfolgt man die Medienberichte gewinnt man ab und an den Eindruck, dass unseren Gesellschaften diese Prägung, diese Erkenntnis, diese Selbstverständlichkeit zunehmend verloren geht.

In Konkurrenz zu Energiesparhäusern können Denkmäler, die aus denkmalfachlichen Gründen nicht in gleichem Umfang energetisch nachgerüstet werden können, immer schwerer auf dem Immobilienmarkt konkurrieren, insbesondere vermietet werden. Damit steht der Denkmalbestand vor neuen Problemen, da nur seine Nutzung den Erhalt sichern kann. Unsere Baudenkmäler verfügen über ästhetische und technische Qualitäten, welche für unsere örtlichen, regionalen, staatlichen und europäischen Identitäten und Heimaten unverzichtbar sind. Die Sanierung an Denkmälern fordert viel ingenieurmäßigen Sachverstand und

fördert mittelständische Handwerker und damit viele hochqualifizierte Arbeitsplätze.

Gleichzeitig entstehen aller Orten in rasender Geschwindigkeit überall Solar- oder Windparks, sprießen auf Dachlandschaften Photovoltaikanlagen → **(Folie 3)**, werden Häuserwände dick mit Dämmmaterial eingepackt → **(Folie 4)**, ohne dass überhaupt oder ausreichend Rücksicht genommen wird auf unser kulturelles Erbe und obwohl der energetische Verlust über die Außenwände → **(Folie 5)** im Verhältnis zu dem über die Heizungsanlagen wie über die Geschoß- bzw. Dachdecken nur sehr gering ist.

Die Energiewende ist unbeschadet mancher Äußerungen von Mitgliedern der EU-Kommission unverändert ein herausragendes Ziel. → **(Folie 6)** Ist es aber dafür wirklich unabänderlich notwendig, gerade die wenigen Baudenkmäler, ca. 1,5 bis max. 3% des Baubestandes in vorgeschildelter Weise rücksichtslos zu behandeln? → **(Folie 7)** Muss auf Kirchendächern denn wirklich Energie gewonnen werden? → **(Folie 8)** Muss Fachwerk hinter Dämmmaterial verschwinden?

Denkmalschutz und Denkmalpflege kämpfen daher für eine Energiewende „mit Augenmaß“, die sich den Respekt vor dem kulturellen und landschaftlichen Erbe bewahrt. Die Energiewende wird nach unserer Auffassung nur dann gelingen, wenn das

Energiesparen an vorderster Stelle steht, durchaus auch das Nutzerverhalten hinterfragt wird, wie auch dass es einen wirklich ganzheitlichen, politischen Ansatz gibt im Kampf gegen die Leerstände von Baudenkmalern, die Verödung von Ortskernen und gegen den in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren zu erwartenden massiven Verlust an Denkmälern. Im Einklang mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund besteht dringender Handlungsbedarf insoweit auch bei der Novellierung des Bundesstädtebaurechts.

Denkmalschutz und Denkmalpflege können nur wirksam sein, das bauliche wie archäologische kulturelle Erbe also nur dann wirksam sein, wenn ein gesellschaftlicher Konsens über die unsere Gesellschaften begründenden und zusammenhaltenden Werte besteht. Teils verwunderlicher Weise bedürfen diese u. a. in der Verfassung des Freistaates Bayern als Staatszielbestimmungen verankerten Werte der ständigen Vermittlung. Die Regisseurin Andrea Breth sagte über die Zeit, in der wir leben: *„Ich empfinde sie als einen täglich zunehmenden Verlust an Menschlichkeit, an Geistigkeit, an Sprache, verantwortungslos, mit wachsender Vereinsamung, immer größerer Kluft zwischen Arm und Reich, erfüllt von Wurstigkeiten.“*¹

Salvatore Settis verwies kürzlich im Feuilleton der Süddeutschen Zeitung (SZ) in Bezug auf das Städteterben am Beispiel Vene-

¹ Elke Heidenreich, Rede zur Eröffnung der Salzburger Festspiele 2008 „Wenn die Musik der Liebe Nahrung ist, Spielt weiter !“, http://www.salzburgerfestspiele.at/daily/pdf/daily1_1.pdf

digs darauf, dass dies aus dreierlei Gründen geschehe: „*Wenn ein gnadenloser Feind sie zerstört, wenn ein fremdes Volk sie gewaltsam besetzt und die Einheimischen zusammen mit ihren Göttern vertreibt ODER wenn die Bewohner ihr Gedächtnis verlieren und unbemerkt zu Fremden, zu Feinden ihrer selbst werden.*“² Diese Selbstvergessenheit, diese Ignoranz führte schon im historischen Athen dazu, dass die Athener wenige Jahrhunderte später „*nicht mehr die leiseste Erinnerung an die glorreiche Antike ihrer Stadt besaßen.*“³ Nach Salvatore Settis besteht die Befürchtung, dass mit und in Venedig dasselbe geschieht.

Aber passiert nicht bei uns, von wenigen sog. Highlight-Objekten abgesehen, in unseren deutschen Gesellschaften Entsprechendes? Im Rahmen standardisierter „*Lösungen*“ werden regelmäßig ohne Notwendigkeit die Bestandsfenster durch Kunststofffenster ausgetauscht. Teilweise werden auch architektonische Gestaltungselemente entfernt, um eine vollflächige Dämmung der Fassade zu ermöglichen. Der Identifikationscharakter der Gebäude geht dadurch häufig verloren.

Automatische Lüftungsanlagen sollen ferner u. a. sicherstellen, dass wärme gedämmte Gebäude in ihrem Inneren nicht verschimmeln. Diese Technik scheint allerdings nicht nur sehr teuer zu sein, vielmehr stellt sich doch die Frage, was wir alle denn

² Prof. emer. Salvatore Settis „Wenn Venedig stirbt dann stirbt die alte Idee der menschengemäßen Stadt. Dieser Ort gehört nicht den Spekulanten, Geschäftemachern, sondern uns allen“, SZ vom 18. Dezember 2012, Nr. 292, Feuilleton S. 12

³ S. Fußn. 2

unter „*Energieeffizienz*“ verstehen sollten? Oder ist es am Ende vielleicht doch besser, regelmäßig die Fenster zu öffnen?

Es besteht daher das Erfordernis, bei allem normativen und faktischen Handeln die Prinzipien von Ausgewogenheit, Augenmaß sowie Respekt gegenüber anderen Menschen und gegenüber anderen Belangen zu bewahren und anzuwenden. → **(Folie 9)**

Bau- und Bodendenkmäler sind weder nachwachsend noch i. d. R. an anderer Stelle errichtbar, zudem ist der Bestandteil der Baudenkmäler am Gesamtgebäudebestand in Deutschland mit einem Anteil von 1,5 bis max. 3 % im Grunde verschwindend gering. Zur Erreichung der berechtigten Klimaschutzziele muss aus verfassungsmäßigen, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip verpflichteten wie pragmatischen Gesichtspunkten dort angesetzt werden, wo effektive Veränderungen in Richtung des als richtig erkannten Zieles überhaupt erreichbar erscheinen. Dies bedeutet allerdings keineswegs, dass Baudenkmäler nicht auch in energetischer Hinsicht „*veränderbar*“ wären. Die Erteilung einer Erlaubnis für die energetische Sanierung eines Baudenkmals ist aber in der Regel nach den landesdenkmalrechtlichen Vorschriften zu versagen, **wenn** die beabsichtigten Maßnahmen die unmittelbare wie die mittelbare Substanz, d. h. u. a. das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigen würden. Der eigentliche Sinn und Zweck zur substantiell sinnvoll genutzten Erhaltung unseres baulichen kulturellen Erbes insbesondere unter Berücksichtigung der in der Charta von Venedig festgehaltenen denkmalfachlichen Kerngrundsätze der Material-, Form- und

Werkstoffgerechtigkeiten scheint trotz aller bei nicht wenigen erkennbarer Bereitschaft, sich des „*Sonderfalles Baudenkmäler*“ anzunähern, sich dabei noch nicht vollständig erschlossen zu haben.

Abweichend zu Neubauten, die von vornherein den allgemein, aktuell gültigen energetischen Normen und Kennwerten entsprechen müssen, ist bei der energetischen Ertüchtigung im denkmalgeschütztem Baubestand ein Vorgehen sinnvoll und notwendig, das nicht die bei Neubauten üblichen Standardlösungen (z. B. Dämmung der Außenwand), sondern – unter nachhaltiger und den verfassungsrechtlichen Schutz des Baudenkmals respektierender Berücksichtigung des Gesamtgebäudes – eine bauteilbezogene Betrachtung zum Ausgangspunkt der Überlegungen nimmt. So ist bei der Auswahl der Dämm-Methode und der Dämm-Ebene an Hand des jeweiligen Einzel-falls eine Abwägung zwischen den bauphysikalischen Vorteilen einer Außen- oder Innendämmung, ferner die Berücksichtigung der historisch-baulichen Vorgaben (Befunde, Gestaltungsmerkmale etc.) erforderlich. Es ist falsch, „*unsere Gebäude und Städte hinter uniformen Wärmedämmplatten zu verstecken*“⁴, „*es betrübt der deutsche Dämmstoffwahn*“⁵. „*Abstumpfung mit Styroporplatten*“⁶ oder Verunstaltung „*durch energetische Sanie-*

⁴ s. Tagungsprogramm zum Fachseminar „Klimaschutz bei Gebäuden mit erhaltenswerten Fassaden“ am 30. Mai 2011 der Energieinitiative Freiburger Wohnungswirtschaft, <http://www.freiburg.de/pb/Lde/232461.html>, http://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/344417/Klimaschutz_Althaus_Internet.pdf

⁵ Marie Katharina Wagner, „Abstumpfung mit Styroporplatten“, FAZ vom 22. September 2010,

<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/altbausanierung-abstumpfung-mit-styroporplatten-1576923.html>

⁶ s. Fußn. 5

„... denkmalgeschützter Gebäude“⁷ → **(Folie 10)** sind abzulehnende Prozesse. Es bedarf daher wieder „mehr Sensibilität beim Umbau“⁸ um „Demonstrationen gegen unsere Wärmedämmungen“⁹, „einen Häuserkampf gegen die Verkleidung von Fassaden, die so dick sind wie eine Bunkerwand“¹⁰ oder „gegen Isoliermaterialien, die historische Häuser verunstalten“¹¹ sowie die „totale gestalterische Entwertung der Häuser“¹² oder eine „dritte Welle der Zerstörung unserer Städte – nach Krieg und Flächenabrissen der Nachkriegszeit“¹³ zu verhindern.

In jedem Einzelfall ist ein angemessener Ausgleich der öffentlichen Belange Energieeffizienz und Denkmalschutz anzustreben und i. d. R. erzielbar. Das Interesse an einer Reduzierung des Primärenergiebedarfs, an niedrigen Bewirtschaftungskosten bzw. am Klimaschutz kann aber nicht in jedem Fall Priorität gegenüber den denkmalpflegerischen Belangen genießen. Die Denkmaleigenschaft ist bei der energetischen Ertüchtigung eines historischen Baubestandes uneingeschränkt zu wahren. „Die meisten Häuser erhalten Fassaden, die so gedunsen aussehen, als seien sie aus Marshmallow, am besten noch in dazu passenden süßlichen Farben. Schon das erste angelehnte Fahrrad, der erste verschossene Ball hinterlässt eine Delle. An ge-

⁷ Christian Tröster, „Schöner dämmen“, Die Welt am Sonntag vom 26. Oktober 2010, <http://www.welt.de/print/wams/wirtschaft/article11828300/Schoener-daemmen.html>

⁸ s. Fußn. 7

⁹ s. Fußn. 7

¹⁰ s. Fußn. 7

¹¹ s. Fußn. 7

¹² s. Fußn. 7

¹³ s. Fußn. 7

schützten Stellen fangen neugierige Passanten an zu popeln.“
(Ira Mazzoni)^{14, 15}

Problematisch ist es zudem, dass die vorgeblich zum Wohl der Energieeffizienz und des Schutzes unseres bedrohten Erdklimas produzierten Dämmmaterialien selbst mit hohem Energieaufwand hergestellt **und** entsorgt werden müssen. Weder in der politischen Diskussion noch im Verwaltungsvollzugsalltag werden diese ganz- und nachhaltigen Überlegungen angestellt, zugelassen oder angemessen berücksichtigt. Dieses Problem zeigt sich im Übrigen schon heute bei Häusern, die in den letzten zwanzig Jahren isoliert wurden; die Entsorgung der dort verwandten Styroporplatten stellt bereits heute ein erhebliches, weitgehend ungelöstes Problem dar.

Nach der → **(Folie 11)** bundesweit sehr einheitlichen, auf Interessensausgleich gerichteten Rechtsprechung „*besteht kein öffentliches Interesse daran, Denkmäler mit einer Außendämmung zu versehen, da Baudenkmäler die Wärmeschutzanforderungen der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden - Energiesparverordnung - nicht erfüllen brauchen*“.¹⁶ → **(Folie 12)** In der poli-

¹⁴ Ira Diana Mazzoni, SZ vom 5. Januar 2011, <http://www.perlentaucher.de/feuilletons/2011-01-05.html>

¹⁵ <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/heute-in-den-feuilletons-barbarischer-kleist-a-737845.html>

¹⁶ u. a.

- des BayVG Ansbach, Urteil v. 31. Oktober 2000, Az.: AN 9 K 99.01493, EzD 2.2.6.2 Nr. 19,

- des OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 3. Juli 2002, Az.: 8 A 10228/02, <http://w-goehner.de>,

- des VG Düsseldorf, Urteil v. 13. März 2003, Az.: 4 K 8525.01, juris,

- des VG Gießen, Urteil vom 28. Juni 2004, Az.: 1 E 5226/03, <http://w-goehner.de>,

- des VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 27. Juni 2005, Az.: 1 S 1674/04, BauR 2005, 140 ff. / EzD 2.2.6.2 Nr. 45,

- des VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 13. Oktober 2005, Az.: 3 S 2521/04, NuR 2006, 785-790 / juris,

- des OVG Niedersachsen, Urteil vom 3. Mai 2006, Az.: 1 LB 16/05, BauR 2006, 1730 ff. / EzD 2.2.6.2 Nr. 47 {mit Anm. G.-U. Kapteina} / juris,

- des BayVGH, Beschluss vom 26. Februar 2007, Az.: 8 ZB 06.879, NVwZ 2007, 1101-1103 / juris,

tischen Diskussion bei der Novellierung der sechzehn **Denkmalschutz**gesetze der Länder in der Bundesrepublik Deutschland¹⁷ traten ferner zunehmend Überlegungen auf, für die denkmalschutzrechtliche Ermessensentscheidung bei Veränderungen am Denkmal im Einzelfall der zuständigen Vollzugsbehörde eine gesetzliche Vorrangentscheidung zu Gunsten erneuerbarer Energien zur Hand zu geben. Bei der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Niedersachsen wurde dies z. B. so formuliert, allerdings gebunden daran, dass „die nachhaltige energetische Verbesserung des Kulturdenkmals“ oder „der Einsatz erneuerbarer Energien ... das Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt“.¹⁸

Solchen gesetzgeberischen Bemühungen zur gesetzlichen Bevorzugung einzelner öffentlicher Belange vor anderen muss dennoch schon vor dem Hintergrund der Gefahr von Missverständnissen aus grundsätzlichen Erwägungen besonders kritisch gegenüber getreten werden; dies wird nicht nur dem jewei-

- des BayVerfGH, Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris {nachgehend: BVerfG, Beschlüsse vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 und 1 BvR 2351/08, n. v.}],

- des VG Minden, Urteil v. 25. August 2009, Az.: 1 K 2312/08, Juris,

- des VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11. März 2009, Az.: 3 S 1953/07, IBR 2009, 351 / BauR 2009, 1712-1716 / juris],

- des BayVG Ansbach, Urteil v. 8. April 2009, Az.: AN 3 K 08.00981, Juris,

- des VG Stuttgart, Urteil v. 23. Juni 2009, Az.: 6 K 4574/08, Juris,

- des VG Gießen, Urteil vom 12. Mai 2010, Az.: 8 K 4071/08.GI, juris,

- des VG Dresden, Urteil v. 11. September 2010, Az.: 4 K 1827/08, Lexis,

- des BayVG München, Urteil v. 28. Juni 2011, Az.: M 1 K 11.1954, juris,

- des BayVG München, Urteil v. 26. Juli 2011, Az.: M 1 K 11.2428, juris,

- des OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 16. August 2011, Az.: 8 A 10590/11.OVG, Juris / Publicus 2011.10, S. 45,

- des VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 1. September 2011, Az.: 1 S 1070/11, Juris / Publicus 2011.10, S. 45,

- des BayVG München, Urteil v. 8. September 2011, Az.: M 11 K 10.532, juris

¹⁷ Wolfgang Karl Göhner, Denkmalschutzgesetze in der Bundesrepublik Deutschland, [http://w-goehner.de/cms/uploads/media/1.184 - Deutsche Denkmalschutzgesetze - 11.02.2013_01.pdf](http://w-goehner.de/cms/uploads/media/1.184_-_Deutsche_Denkmalschutzgesetze_-_11.02.2013_01.pdf)

¹⁸ Niedersächsischer Landtag, 16. Wahlperiode, Drs. 16/3208, S. 3

ligen Einzelfall selten gerecht werden, öffnet hingegen legislative Schleusen, die in der deutschen Geschichte schon einmal zu katastrophalen Konsequenzen führten. Dem steht auch Art. 20a GG nicht entgegen: *„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“*. Aus der leidvollen politischen Erfahrung der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts fragte sich der ehemalige Ministerpräsident des Freistaates Bayern und Vater der – spätestens nach der Föderalismusreform nicht nur wieder hochaktuellen, sondern auch überaus lesenswerten – Bayerischen Verfassung von 1946, Dr. Wilhelm Hoegner, in der damals noch üblichen Wortwahl: *„Wann wird dieses unser Volk, soweit es nicht dem Mammon verfallen ist, endlich aufstehen und schützen und schirmen, was ihm gehört, was die Altvorderen für uns treu bewahrt haben und was die kommenden Geschlechter von uns als Vermächtnis fordern können? Mit Tausenden der Besten unseres Volkes werde ich weiterkämpfen für die Rettung unserer Heimat, so lange ich lebe.“*¹⁹ Zur Heimat gehört eben auch das vom Menschen Geschaffene und Beeinflusste, insb. seine über Generationen tradierten Bau- und Bodendenkmäler als bauliche und archäologische Zeugnisse unseres kulturellen Erbes.

¹⁹ Ingo Lehmann, *„Allein in Deutschland – ein Ausblick“*, http://www.brandenburg.de/cms/media.php/2320/n_bd56.pdf, S. 17; Wolfgang Karl Göhner, *Rezension zu „Allein in Deutschland – Bedeutung, Pflege, Entwicklung“*, in *Zeitschrift für Lan-*

Insoweit betont die Begründung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wiederum völlig zu Recht, dass die vorgeannten umweltpolitischen Belange ebenfalls „*Beispiele für ein öffentliches Interesse anderer Art*“ und insoweit ein „*denkbares Abwägungskriterium*“ darstellen, eine Privilegierung sei ausdrücklich nicht beabsichtigt; „*ein Vorrang insbesondere des Klimaschutzes vor der Erhaltung von Kulturdenkmalen besteht nicht. Eine umfassende Güterabwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes bleibt zwingend erforderlich. Nur so ist auch weiterhin in jedem Einzelfall eine sachgerechte und an den örtlichen Gegebenheiten orientierte Lösung möglich.*“²⁰

Die Pflicht, Baudenkmäler zu erhalten und einer „*sinnvollen Nutzung*“ zuzuführen, hat zur Konsequenz, dass der „*dem Denkmalschutz gegenüber aufgeschlossene*“ Eigentümer eines Baudenkmals²¹ nicht verlangen kann, dieses mit denselben Renditeerwartungen wirtschaftlich zu verwerten wie eine beliebige andere Immobilie. Allerdings lässt sich aus der Vorschrift im Umkehrschluss auch ableiten, dass jenseits dieser Erhaltungspflicht das private Interesse an Veränderung bzw. im äußersten Falle dem Abriss das öffentliche Erhaltungsinteresse überwiegt. Der Erhalt eines Denkmals ist in Anknüpfung an dessen Bedeutung nur dann unzumutbar, wenn keine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr besteht. Das ist der Fall, wenn selbst ein dem Denk-

des- und Kommunalverwaltung 2007, 73-75, <http://w-goehner.de/cms/uploads/media/1.42 - LKV 2-2007 - Allein in Deutschland - Bedeutung Pflege Entwicklung.pdf>

²⁰ s. Fußn. 18

²¹ BVerfG, Beschluss v. 2. März 1999, Az.: 1 BvL 7/91, EzD 1.1 Nr. 7 DSI 2005/I, 63 ff. (mit Anm. W. K. Göhner) / Jahrbuch des Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 2002/2003 S. 137 ff. (Abhandlung von W. K. Göhner) / juris

malschutz aufgeschlossener Eigentümer von einem Baudenkmal keinen vernünftigen Gebrauch mehr machen und es praktisch nicht veräußern kann, wenn er also im öffentlichen Interesse eine Last zu tragen hat, ohne dafür die Vorteile einer privaten Nutzung genießen zu können. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist danach objektbezogen vorzunehmen. Sie stellt eine in die Zukunft gerichtete Prognose über einen längeren Zeitraum dar. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit fehlt, wenn die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch Erträge oder den Gebrauchswert des Baudenkmals aufgewogen werden können.²²

"*Salus publica suprema lex [esto]*", „*Das Wohl der Allgemeinheit sei höchstes Gesetz*".²³ Diesem, die Forderung Ciceros aufgreifenden Ratschlag unseres Herrn Alt-Bundeskanzlers Dr. h. c. Helmut Schmidt sollten wir in allen unseren Überlegungen folgen, auch wenn es um einen m. E. nur vermeintlichen Konflikt zwischen unserem Klima und unserem kulturellem Erbe geht. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Bereitschaft zu ganzheitlichen Betrachtungen. Nur diese können dann nachhaltige und von der Allgemeinheit letztlich dauerhaft akzeptierte Lösungen ermöglichen.

²² vgl. insoweit u. a.

- BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, Az.: 1 BvL 7/91, s. Fußn. 21,

- OVG Sachsen, Urteil vom 10. Juni 2010, Az.: 1 B 818/06, Juris,

- BayVGH, Urteil vom 18. Oktober 2010, Az.: 1 B 06.63, [http://w-](http://w-goehner.de/cms/uploads/media/BayVGH_Urteil_v.18.10.2010_-_1_B_06.63_-_neutrale_Fassung_G_1.pdf)

[goehner.de/cms/uploads/media/BayVGH_Urteil_v.18.10.2010_-_1_B_06.63_-_neutrale_Fassung_G_1.pdf](http://w-goehner.de/cms/uploads/media/BayVGH_Urteil_v.18.10.2010_-_1_B_06.63_-_neutrale_Fassung_G_1.pdf)

²³ Helmut Schmidt, „Sechs Reden“, C. H. Beck Verlag 2010, [http://www.chbeck.de/Sechs-](http://www.chbeck.de/Sechs-Reden/productview.aspx?product=795825)

[Reden/productview.aspx?product=795825](http://www.chbeck.de/Sechs-Reden/productview.aspx?product=795825)

„Wir haben dafür zu sorgen, dass das Einzigartige und Besondere, was aus vergangenen Tagen auf uns gekommen ist, das Bayern aus vielen Ländern Europas heraushebt und was ohnehin in seinem Bestand ... erheblich geschmälert worden ist, dass also dieser Anteil am europäischen Kulturerbe nicht in einer oder zwei Generationen vom Erdboden verschwindet“²⁴. Sollen diese Ausführungen des damaligen Staatsministers für Unterricht und Kultus des Freistaates Bayern zur Begründung des Entwurfes zur Einführungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes im Oktober 1973 exakt 40 Jahre danach nicht mehr gelten?²⁵ Auch ich meine entschieden: doch!

So ist Ira Mazzoni im Interesse von Klimaschutz, Energieeffizienzbemühungen und Erhaltung unserer baulichen kulturellen Identität und unseres Erbes vollumfänglich beizupflichten: *„Um unsere Städte, Dörfer und Landschaften vor weiterer Verarmung zu schützen, → (Folie 13) bedarf es sorgfältiger Untersuchungen der einzelnen Bauwerke, die Erfassung ihres individuellen Klimahaushaltes durch ausgewiesene, im Altbau wie im Denkmal geschulte Fachleute → (Folie 14), die individuelle Lösungen entwickeln und den Gesamtkreislauf der Stoffe und Energien im Auge haben. Eine solche Fachberatung → (Folie 15) muss gefördert werden und Voraussetzung jeder weiteren Maß-*

²⁴ Staatsminister a. D. Prof. Dr. Dr. h. c. (mult.) Hans Maier, Gründungspräsident des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; 1975-1985), in: Stenographischer Bericht des Bayerischen Landtages 7/67 vom 6. Juni 1973, 3524 f.

²⁵ Prof. Dr. Egon Johannes Greipl, Generalkonservator des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD), in: Münchner Merkur vom 16. Januar 2013, S. 9, <http://www.merkur-online.de/aktuelles/bayern/denkmaeler-darum-verkueemert-bayern-2701629.html>

nahme sein, deren Wert nicht nach Jahresplänen und fiktiven hundertprozentigen Einsparzielen bemessen wird.“²⁶

→ **(Folie 16)** Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Wolfgang Karl Göhner, München

→ **(Folie 17 & Folie 18)**

Regierungsdirektor
Chairman, Mitglied des Sekretariats und Deutscher Vertreter
im European Heritage Legal Forum (EHLF)
Sprecher des Deutschen Spiegelausschusses in der WG 8
„Energieeffizienz im historischen Baubestand“ des CEN/TC 346
Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des
Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK)
Lehrbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege
Homepage: <http://w-goehner.de> (Rechtsprechung,
Denkmalschutzgesetze, Veröffentlichungen)

²⁶ S. Fußn. 14